

94. Stehen dem Rechtsanwalte für die von ihm bei der Zustellung als Urschriften verwendeten Konzepte von Schriftstücken Schreibgebühren zu?

Vgl. Bd. 26 Nr. 93.

Vereinigte Civilsenate. Beschluß v. 29. Juni 1891 i. S. der Schmiedegenossenschaft W. (Kl.) w. G. S. (Bekl.) Rep. III. 25/91.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

E. v. H. G. Entsch. in Civilt. XXVIII.

Die oben bezeichnete, zwischen dem III. und dem VI. Civilsenate streitig gewordene Rechtsfrage ist von den vereinigten Civilsenaten verneint worden.

#### Gründe:

„Bei der Zustellung von Schriftstücken kann als Urschrift das Konzept des Anwaltes oder eine vom Konzepte genommene, vom Anwalte unterzeichnete Abschrift zur Verwendung kommen. Nach dem Verweisungsbeschlusse des III. Civilsenates ist allein die Frage zu entscheiden, ob der Anwalt für das bei der Zustellung als Urschrift verwendete Konzept Schreibgebühren fordern darf. Es hat daher von Erörterung und Entscheidung der Frage abgesehen werden müssen, ob dem Anwalte für die aus dem Konzepte hergestellte und nach Unterzeichnung bei der Zustellung als Urschrift verwendete Abschrift Schreibgebühren allgemein oder nur unter besonderen Voraussetzungen zustehen, oder ob ihm für die Herstellung einer solchen Urschrift Schreibgebühren allgemein zu versagen sind.

Die zur Entscheidung verstellte Frage war zu verneinen.

Dem jetzt einzigen Satze des §. 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte:

„Für die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren sind die Vorschriften des §. 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend.“

ging im Regierungsentwurfe der Absatz voraus:

„Schreibgebühren stehen dem Anwalte nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urteilen oder Beschlüssen zu.“

Da dieser Absatz nicht Gesetz geworden ist, so muß er bei Beantwortung der Frage unberücksichtigt bleiben; der nicht zum Gesetze erhobenen Bestimmung kann keine Nachwirkung zukommen. Ebensovienig ist die Frage aus §. 80 des Gerichtskostengesetzes zu beantworten; denn nur für die Höhe der Schreibgebühren ist in §. 76 der Gebührenordnung auf §. 80 des Gerichtskostengesetzes verwiesen. Es ist daher anzuerkennen, daß das Gesetz, während es unter Bestimmung der Höhe feststellt, daß dem Anwalte Schreibgebühren zustehen sollen,

nicht unmittelbar ausspricht, für welche Schriftstücke der Anwalt sich Schreibgebühren berechnen darf. Gleichwohl muß angenommen werden, daß die zur Entscheidung verstellte Frage durch das Gesetz selbst im verneinenden Sinne entschieden worden ist.

Unter Konzept in dem hier gemeinten Sinne ist dasjenige Schriftstück zu verstehen, durch welches die vom Anwalte zu verlautbarende Rechtshätigkeit zunächst in die schriftliche Form gebracht wird, sei es daß der Anwalt das Schriftstück selbst abfaßt oder einem Anderen diktiert. Daß dem Anwalte in dem vor der Reichsjustizgesetzgebung im größten Teile Deutschlands geltenden wesentlich schriftlichen Zivilprozeßverfahren für ein solches Konzept eine Schreibgebühr nicht zuzustand, kann keinem Zweifel unterliegen; Schreibgebühren durfte der Anwalt vielmehr nur für „Rein- und Abschriften“, mithin für die mechanische Vervielfältigung eines Schriftstückes berechnen, und er berechnete sie als Verlag oder Auslage, weil er Rein- und Abschriften der Regel nach durch von ihm bezahlte Lohnschreiber herstellen ließ. Wenn nun diesem Rechtszustande gegenüber das Reichsgesetz von „Schreibgebühren“ spricht, für die Berechnung einen Maßstab giebt, welcher unmittelbar auf die Arbeit der Lohnschreiber hinweist, und endlich diese Gebühr im fünften Abschnitte unter den „Auslagen“ des Rechtsanwaltes auführt, so ist anzunehmen, daß es in Anlehnung an den bisherigen Rechtszustand auch nur eine Gebühr für die Vervielfältigung von Schriftstücken gewollt hat, und daß es nicht beabsichtigt hat, dem Rechtsanwalte auch schon für die Herstellung des Konzeptes eine Schreibgebühr zu gewähren. Allerdings findet jetzt auch eine Verwendung des Konzeptes im Prozeßbetriebe selbst durch seine Benützung bei der Zustellung und der Terminsbestimmung statt; es kann aber nicht angenommen werden, daß eine solche Verwendung das Konzept zu einem für Andere bestimmten Schriftstücke macht, demselben seine Bedeutung als eines vom Anwalte in seiner Berufshätigkeit zu den Handakten entworfenen und zu denselben gehörenden Schriftstückes nimmt. Wenn ferner noch darauf hingewiesen worden ist, daß die Reichsgesetzgebung die Bedeutung der „Schreibgebühr“ als einer Gebühr für mechanische Vervielfältigung nicht festgehalten, vielmehr in §. 14 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher Schreibgebühren nicht nur für Abschriften, sondern auch für die Herstellung gewisser Schriftstücke zugestanden habe, so ist dies zwar richtig, jedoch

für die vorliegende Frage unerheblich, weil sich ein Schluß von dieser für Gerichtsvollzieher getroffenen Bestimmung auf die schriftliche Thätigkeit des Anwaltes von selbst verbietet."